


Jobcenter Rhein-Lahn, Wilhelmsallee 7, 56130 Bad Ems

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht:
Mein Zeichen: GF/3
(Bei jeder Antwort bitte angeben)

Name:
Durchwahl:
Telefax:
E-Mail: Jobcenter-Rhein-Lahn.GF@jobcenter-ge.de
Datum: 30.06.2020

Auskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Ihre Anfrage vom 26.06.2020

Sehr geehrte(r) 

mit E-Mail vom 26.06.2020 haben Sie unter Hinweis auf das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) angefragt, wie hoch die Einsparungen im laufenden Geschäftsbetrieb durch die Covid19 – Krise von März bis Mai 2020 waren.

Hierzu muss ich Ihnen mitteilen, dass mir eine Beantwortung leider nicht möglich ist, da diesbezügliche Aufzeichnungen über die gewünschten Angaben hier nicht vorhanden sind. Gemäß § 2 Nr. 1 IFG liegen somit keine amtlichen Informationen vor, weswegen eine Auskunft nach dem IFG ausscheidet.

Die Daten über die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten (Strom, Wasser, Hygieneartikel, etc.) sowie für die Abrechnung von Dienstreisen werden zentral durch die Bundesagentur für Arbeit vorgehalten. Das Jobcenter enthält lediglich monatlich eine kumulierte Abrechnung im Rahmen des Verwaltungskostennachweises durch den Träger, über die jedoch keine einzelnen Einspareffekte abgeleitet werden können. Eine Schätzung dieser Kosten ist nicht solide durchführbar und deshalb nicht belastbar möglich.

Des Weiteren kann ich Ihnen mitteilen, dass keine Einsparungen für den Sicherheitsdienst vorliegen, da das Jobcenter Rhein- Lahn keinen Sicherheitsdienst nutzt.

Ich bitte um Ihr Verständnis, dass ich Ihnen keine weiteren Angaben machen kann.

Mit freundlichen Grüßen